

Michael Röcken

Vereinssatzungen

**Strukturen und Muster
erläutert für die Vereinspraxis**

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-15407-4



ERICH SCHMIDT VERLAG

ESV

Vereinsstatuten

Strukturen und Muster
erläutert für die Vereinspraxis

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-15407-4

Von

Michael Röcken

Rechtsanwalt

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
[ESV.info/978 3 503 15407 4](http://www.ESV.info/978_3_503_15407_4)

ISBN 978 3 503 15407 4

Alle Rechte vorbehalten

©Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2013
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen
der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft
für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und
entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm
Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO-Norm 9706.

Satz: Peter Wust, Berlin
Druck und Bindung: Hubert und Co., Göttingen

Für meine Frau Daniela und meine Kinder
Elisabeth, Benedikt und Charlotte

Vorwort

Da der Verein „sein“ Recht durch die Satzung weitestgehend selbst gestaltet hat, ist der Satzungsgestaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Durch meine Tätigkeit als Berater von Vereinen und als Referent von vereinsrechtlichen Seminaren habe ich festgestellt, dass viele Satzungen nicht den Bedürfnissen des jeweiligen Vereins entsprechen. Häufig liegt es darin begründet, dass bei der Gründung des Vereins auf Musterformulierungen zurückgegriffen wurde. Diese Formulierungen können nicht auf jeden Verein ausgerichtet sein. Das vorliegende Buch will einen Schritt weitergehen. Es werden verschiedene Gestaltungsalternativen aufgezeigt, welche übernommen werden können.

Grundlage des Buches ist eine Satzung in ihrer herkömmlichen Struktur. Es werden sowohl die Inhalte, welche zwingend enthalten sein müssen als auch die Inhalte, welche enthalten sein sollten, dargestellt. Mit diesem Aufbau wird es Ihnen ermöglicht, eine Satzung zu erstellen, die ihren Bedürfnissen entspricht. Dabei werden kurz die jeweiligen rechtlichen Auswirkungen dargestellt, die sich durch die Verwendung von bestimmten Satzungsbestandteilen ergeben.

Da es nicht *die* Satzung gibt, kommt es immer wieder vor, dass die Rechtspfleger der Registergerichte die Eintragung ablehnen, weil es aus ihrer Sicht nicht zulässig ist, bestimmte Satzungsformulierungen zu verwenden. Daher habe ich bei den einzelnen Satzungsbestandteilen jeweils Beispiele aus der Rechtsprechung und der Literatur angefügt, welche gegenüber dem Registergericht angeführt werden können, um die Eintragung zu erreichen. Soweit die Entscheidungen veröffentlicht wurden, sind die Fundstellen angegeben.

Berücksichtigt wurde die Rechtsprechung und Gesetzgebung bis zum 1. März 2013; insbesondere das *Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes („Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz“)*.

Bedanken darf ich mich bei Ulrich Goetze, René Hissler sowie Lars Kitmann für die Unterstützung.

Anregungen oder Verbesserungsvorschläge zu dem Buch sind immer willkommen!

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung oder Änderung Ihrer Satzung!

Bonn, im April 2013

Michael Röcken

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
Inhaltsübersicht	9
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	25
1. Einleitung	27
2. Präambel	28
2.1 Einleitung	28
2.2 Satzungsregelung	28
3. Name und Sitz des Vereins	29
3.1 Einleitung	29
3.2 Name des Vereins	29
3.2.1 Freie Namenswahl	29
3.2.2 Einschränkungen der freien Namenswahl	29
3.2.2.1 Akademie	30
3.2.2.2 geographische Zusätze	30
3.2.2.3 Institut	30
3.2.2.4 Jahreszahl	31
3.2.2.5 Verband	31
3.2.2.6 Lohnsteuerhilfverein	31
3.2.3 Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.)	31
3.2.4 Satzungsregelung	32
3.3 Verwendung von Vereinsfarben oder eines Vereinswappens	32
3.3.1 Einleitung	32
3.3.2 Satzungsregelung	32
3.4 Sitz des Vereins	32
3.4.1 Einleitung	32
3.4.2 Satzungsregelung	33
3.5 Geschäftsjahr	33
3.5.1 Einleitung	33
3.5.2 Satzungsregelung	33
4. Zweck des Vereins	34
4.1 Einleitung	34
4.2 Abgrenzung Idealverein – wirtschaftlicher Verein	34
4.2.1 Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes	34
4.2.2 Nebenzweckprivileg	35
4.3 Steuerbegünstigung	35
4.3.1 Gemeinnützige Zwecke	35
4.3.2 Mildtätige Zwecke	36
4.3.3 Kirchliche Zwecke	36
4.3.4 Praxishinweis	36
4.4 Verbotene Vereinszwecke	37
4.5 Besondere gesetzliche Erfordernisse an den Satzungszweck	37
4.6 Besonderer Schutz des Vereinszweckes	37
4.7 Satzungsregelung	37

4.8	Fördervereine	37
4.8.1	Einleitung	38
4.8.2	Satzungsregelung	38
4.9	Zweckverwirklichung	39
4.9.1	Einleitung	39
4.9.2	Praxishinweis	39
4.9.3	Satzungsregelung	39
5.	Gemeinnützigkeit	40
5.1	Einleitung	40
5.2	Satzungsregelung	40
6.	Verbandsmitgliedschaften	42
6.1	Einleitung	42
6.2	Praxishinweis	42
6.3	Satzungsregelung	42
7.	Gliederung des Vereins	43
7.1	Einleitung	43
7.2	Abteilungen	43
7.2.1	Einleitung	43
7.2.2	Gründung und Auflösung der Abteilungen	43
7.2.3	Satzungsregelung	43
7.2.4	Rechtliche Qualifikation der Abteilung	43
7.2.5	Satzungsregelung	44
7.2.6	Mitglieder der Abteilung	44
7.2.6.1	Einleitung	44
7.2.6.2	Satzungsregelung	44
7.2.7	Organe der Abteilung	45
7.2.7.1	Abteilungsleitung	45
7.2.7.2	Satzungsregelung	45
7.2.7.3	Abteilungsversammlung	45
7.2.7.4	Satzungsregelung	46
7.2.8	Aufgaben und Befugnisse der Abteilungen	46
7.2.8.1	Einleitung	46
7.2.8.2	Satzungsregelung	47
7.2.9	Abteilungsordnung	47
7.2.9.1	Einleitung	47
7.2.9.2	Satzungsregelung	48
7.3	Vereinsjugend	48
7.3.1	Einleitung	48
7.3.2	Satzungsregelung	48
7.4	Regionale oder fachliche Untergliederungen	48
7.4.1	Einleitung	49
7.4.2	Satzungsregelung	49
7.4.3	Delegiertensystem	49
7.4.3.1	Einführung	49
7.4.3.2	Satzungsregelung	50
8.	Mitglieder des Vereins	51
8.1	Einleitung	51
8.2	Aufnahme von Mitgliedern	51
8.2.1	Einleitung	51
8.2.2	Praxistipp	52
8.2.3	Satzungsregelung	52

8.3	Formen der Mitgliedschaft	53
8.3.1	Einleitung	53
8.3.2	Praxishinweis	54
8.3.3	Ausländervereine	54
8.3.4	Satzungsregelung	54
8.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	55
8.4.1	Rechte der Mitglieder	55
8.4.1.1	Stimmrecht	55
8.4.1.1.1	Einleitung	55
8.4.1.1.2	Satzungsregelung	55
8.4.1.2	Weitere Rechte der Mitglieder	56
8.4.1.2.1	Einleitung	56
8.4.1.2.2	Satzungsregelung	56
8.4.1.3	Datenschutz	57
8.4.1.3.1	Einleitung	57
8.4.1.3.2	Satzungsregelung	57
8.4.1.4	Sonderrechte (§ 35 BGB)	58
8.4.1.4.1	Einleitung	58
8.4.1.4.2	Satzungsregelung	58
8.4.2	Pflichten der Mitglieder	58
8.4.2.1	Einleitung	58
8.4.2.2	Beiträge	58
8.4.2.3	Umlagen	59
8.4.2.4	Sonstige Pflichten	60
8.4.2.5	Satzungsregelungen	60
8.5	Ehrungen	61
8.5.1	Einleitung	61
8.5.2	Satzungsregelung	61
9.	Vereinsstrafen	63
9.1	Einleitung	63
9.2	Zuständigkeit	63
9.3	Satzungsregelung	63
9.4	Strafenkatalog	64
9.5	Satzungsregelung	64
9.6	Überprüfung von Vereinsstrafen	64
9.7	Satzungsregelung	65
10.	Beendigung der Mitgliedschaft	66
10.1	Einleitung	66
10.2	Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied	66
10.2.1	Austritt aus dem Verein	66
10.2.1.1	Einleitung	66
10.2.1.2	Satzungsregelung	67
10.2.2	Tod des Mitgliedes	67
10.2.2.1	Einleitung	67
10.2.2.2	Satzungsregelung	67
10.2.3	Auflösung/Insolvenz bei juristischen Personen	67
10.2.3.1	Einleitung	67
10.2.3.2	Satzungsregelung	67
10.2.4	Automatische Beendigung der Mitgliedschaft	68
10.2.4.1	Einleitung	68
10.2.4.2	Satzungsregelung	68
10.3	Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein	68
10.3.1	Ausschluss aus dem Verein	69

10.3.1.1	Einleitung	69
10.3.1.2	Satzungsregelung	69
10.3.2	Streichung von der Mitgliederliste	69
10.3.2.1	Einleitung	69
10.3.2.2	Satzungsregelung	70
10.3.3	Kündigung der Mitgliedschaft	70
10.3.3.1	Einleitung	70
10.3.3.2	Satzungsregelung	70
10.4	Rechtsfolgen der Beendigung der Mitgliedschaft	70
10.4.1	Einleitung	70
10.4.2	Satzungsregelungen	71
11.	Organe des Vereins	72
11.1	Einleitung	72
11.2	Satzungsregelung	72
12.	Der Vorstand im Verein	73
12.1	Einleitung	73
12.2	Zusammensetzung des Vorstandes	73
12.2.1	Einleitung	73
12.2.2	Satzungsregelung	74
12.3	Bestellung des Vorstandes	74
12.3.1	Einleitung	74
12.3.2	Zuständigkeit	74
12.3.2.1	Einleitung	74
12.3.2.2	Satzungsregelung	75
12.3.3	Wahlverfahren	75
12.3.3.1	Geheime Abstimmung	75
12.3.3.2	Einzelwahl	75
12.3.3.3	Blockwahl	75
12.3.3.4	Briefwahl	76
12.3.3.5	Wahlvorgang	76
12.3.3.6	Versammlungsordnung/Wahlordnung	76
12.3.3.7	Satzungsregelung	76
12.3.4	Vorstandsfähigkeit	77
12.3.4.1	Einleitung	77
12.3.4.2	Satzungsregelung	78
12.3.5	Amtszeit	78
12.3.5.1	Einleitung	78
12.3.5.2	Satzungsregelungen	79
12.3.5.3	Beendigung des Vorstandsamtes	79
12.3.5.3.1	Einleitung	79
12.3.5.3.2	Rücktritt des Vorstandes	79
12.3.5.3.3	Ablauf der Amtszeit	79
12.3.5.3.4	Verlust der Wählbarkeit	80
12.3.5.3.5	Abberufung	80
12.3.5.3.6	Satzungsregelungen	80
12.3.6	Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes	80
12.3.6.1	Einleitung	80
12.3.6.2	Satzungsregelungen	81
12.3.7	Mitteilungspflichten über die Bestellung	81
13.	Zusätzliche Strukturen	82
13.1	Einleitung	82
13.2	Gesamtvorstand/Erweiterter Vorstand	82

13.2.1	Einleitung	82
13.2.2	Zusammensetzung	82
13.2.2.1	Einleitung	82
13.2.2.2	Satzungsregelung	82
13.2.3	Bestellung	83
13.2.3.1	Einleitung	83
13.2.3.2	Satzungsregelung	83
13.2.4	Zuständigkeit	83
13.2.4.1	Einleitung	83
13.2.4.2	Satzungsregelung	83
13.3	Beirat/Präsidium	83
13.3.1	Einleitung	83
13.3.2	Satzungsregelung	84
13.4	Geschäftsführer/Besonderer Vertreter	84
13.4.1	Einleitung	84
13.4.2	Satzungsregelung	85
13.4.3	Eintragung in das Vereinsregister	85
13.5	Ehrenrat	86
13.5.1	Einleitung	86
13.5.2	Zuständigkeit	86
13.5.2.1	Einleitung	86
13.5.2.2	Satzungsregelung	86
13.5.3	Zusammensetzung	86
13.5.3.1	Einleitung	86
13.5.3.2	Satzungsregelung	87
13.5.4	Verfahrensfragen	87
13.5.4.1	Einleitung	87
13.5.4.2	Satzungsregelung	87
14.	Geschäftsführung des Vorstandes	88
14.1	Einleitung	88
14.2	Zuständigkeit	88
14.2.1	Einleitung	88
14.2.2	Satzungsregelung	88
14.3	Beschlussfassung des Vorstandes	89
14.3.1	Einleitung	89
14.3.2	Vorstandssitzung	89
14.3.2.1	Einleitung	89
14.3.2.2	Satzungsregelung	89
14.3.2.3	Ladungsfrist	89
14.3.2.4	Satzungsregelung	90
14.3.2.5	Tagesordnung	90
14.3.2.6	Satzungsregelung	90
14.3.2.7	Beschlussfähigkeit	90
14.3.2.8	Satzungsregelung	90
14.3.2.9	Beschlussfassung	90
14.3.2.10	Satzungsregelung	91
14.3.3	Geschäftsordnung	91
14.3.3.1	Einleitung	91
14.3.3.2	Satzungsregelung	91
14.4	Vertretungsberechtigung	91
14.4.1	Einleitung	91
14.4.2	Satzungsregelung	92
14.4.3	Vereinsregister	92
14.4.4	Gesetzliche Vertretungsbeschränkungen	93

14.4.4.1	Einleitung	93
14.4.4.2	Satzungsregelung	93
14.5	Arbeitsgruppen/Kommissionen	93
14.5.1	Einleitung	93
14.5.2	Satzungsregelung	93
14.6	Geschäftsstelle	94
14.6.1	Einleitung	94
14.6.2	Satzungsregelung	94
14.7	Entgelt für die Vorstandstätigkeit	94
14.7.1	Einleitung	94
14.7.2	Dienstverhältnis	95
14.7.3	Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG	96
14.7.4	Satzungsregelungen	96
15.	Mitgliederversammlung	97
15.1	Einleitung	97
15.2	Einberufung der Mitgliederversammlung	97
15.2.1	Einleitung	97
15.2.2	Einberufungsorgan	97
15.2.3	Satzungsregelung	98
15.3	Teilnehmer der Mitgliederversammlung	98
15.3.1	Einleitung	98
15.3.2	Satzungsregelung	98
15.4	Einladungsform	98
15.4.1	Einleitung	98
15.4.2	Praxishinweis	98
15.4.3	Satzungsregelungen	100
15.5	Ladungsfrist	100
15.5.1	Einleitung	100
15.5.2	Satzungsregelung	101
15.6	Turnus der Mitgliederversammlung	101
15.6.1	Einleitung	101
15.6.2	Satzungsregelung	101
15.7	Ort der Mitgliederversammlung	101
15.7.1	Einleitung	101
15.7.2	Satzungsregelung	102
15.8	Angabe der Tagesordnung	102
15.8.1	Einleitung	102
15.8.2	Satzungsregelungen	103
15.8.3	Ergänzung der Tagesordnung	103
15.8.4	Satzungsregelungen	103
15.9	Versammlungsleitung	103
15.9.1	Einleitung	103
15.9.2	Satzungsregelungen	104
15.10	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	104
15.10.1	Einleitung	104
15.10.2	Satzungsregelung	105
15.11	Beschlussfassung	105
15.11.1	Einleitung	105
15.11.2	Beschlussfähigkeit	105
15.11.3	Praxishinweis	106
15.11.4	Satzungsregelungen	106
15.11.5	Beschlussfassung	106
15.11.5.1	Einleitung	106
15.11.5.2	Allgemeine Beschlüsse	106

15.11.5.3	Satzungsänderung	107
15.11.5.4	Zweckänderung	107
15.11.5.5	Wahlen	107
15.11.5.6	Auflösung des Vereins	107
15.11.5.7	Verschmelzung nach dem UmwG	107
15.11.5.8	Mehrheiten nach der Satzung	107
15.11.6	Satzungsregelungen	108
15.11.7	Stimmabgabe	108
15.11.7.1	Einleitung	108
15.11.7.2	Satzungsregelungen	108
15.12	Versammlungsverlauf	109
15.12.1	Einleitung	109
15.12.2	Satzungsregelung	109
15.13	Protokollierung der Beschlüsse	109
15.13.1	Einleitung	109
15.13.2	Satzungsregelungen	110
15.14	Beschlussanfechtung	110
15.14.1	Einleitung	110
15.14.2	Satzungsregelung	111
15.15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	111
15.15.1	Einleitung	111
15.15.2	Minderheitsbegehren	111
15.15.3	Satzungsregelung	111
15.15.4	Formalien	112
15.15.5	Satzungsregelung	112
16.	Kassenprüfung	113
16.1	Einleitung	113
16.2	Bestellung der Kassenprüfer	113
16.2.1	Einleitung	113
16.2.2	Satzungsregelung	113
16.3	Kompetenzen der Kassenprüfer	114
16.3.1	Einleitung	114
16.3.2	Satzungsregelung	114
16.4	Kassenprüfungsbericht	114
16.4.1	Einleitung	114
16.4.2	Satzungsregelung	114
17.	Kommunikationsmittel des Vereins	115
17.1	Einleitung	115
17.2	Satzungsregelung	115
18.	Satzungsänderung	116
18.1	Einleitung	116
18.1.2	Satzungsregelungen	116
18.2	Zuständigkeiten	116
18.2.1	gesonderte Zuständigkeiten	116
18.2.2	Satzungsregelung	117
18.2.3	Besondere Zuständigkeit des Vorstandes	117
18.2.4	Satzungsregelung	117
18.3	Zustimmungsvorbehalte	117
18.3.1	Einleitung	117
18.3.2	Satzungsregelung	117
18.4	Mehrheitsverhältnisse	117
18.4.1	Einleitung	117

18.4.2	Satzungsregelung	118
19.	Die Änderung des Vereinszweckes	119
19.1	Einleitung	119
19.2	Satzungsregelungen	119
20.	Auflösung des Vereins	120
20.1	Einleitung	120
20.2	Satzungsregelungen	120
20.3	Vermögensbindung	121
20.3.1	Steuerbegünstigter Verein	121
20.3.2	Alte Rechtslage	122
20.3.3	Satzungsregelungen	122
20.3.4	Kein steuerbegünstigter Verein	122
20.3.5	Satzungsregelungen	123
20.4	Sonstige Fälle der Beendigung des Vereins	123
20.4.1	Insolvenz	123
20.4.1.1	Einleitung	123
20.4.1.2	Satzungsregelung	123
20.4.2	Verschmelzung	123
20.4.2.1	Einleitung	123
20.4.2.2	Satzungsregelung	124
20.5	Liquidation des Vereins	124
20.5.1	Einleitung	124
20.5.2	Satzungsregelungen	124
20.6	Bekanntmachung der Auflösung	124
20.6.1	Einleitung	124
20.6.2	Satzungsregelung	125
21.	Schaffung von Vereinsordnungen	126
21.1	Einleitung	126
21.2	Versammlungsordnung	126
21.2.1	Einleitung	126
21.2.2	Satzungsregelung	126
21.2.3	Muster	127
21.2.3.1	Anwendungsbereich	127
21.2.3.2	Einberufung	127
21.2.3.3	Teilnahme- und Stimmberechtigung	128
21.2.3.4	Beschlussfähigkeit	128
21.2.3.5	Abstimmungen	129
21.2.3.6	Wahlen	129
21.2.3.7	Verlauf der Mitgliederversammlung	129
21.2.3.8	Protokollführung	130
21.2.3.9	Wirksamwerden	130
21.3	Geschäftsordnung Vorstand	131
21.3.1	Einleitung	131
21.3.2	Muster	131
21.3.2.1	Sitzungen	131
21.3.2.2	Tagesordnung	131
21.3.2.3	Öffentlichkeit	132
21.3.2.4	Sitzungsleitung	132
21.3.2.5	Beschlussfassung	132
21.3.2.6	Protokollführung	133
21.3.2.7	Ressortaufteilung	133
21.3.2.8	Arbeitsgruppen/Kommissionen	135

21.3.2.9	Änderung der Geschäftsordnung/Inkrafttreten	135
21.4	Beitragsordnung	135
21.4.1	Einleitung	135
21.4.2	Muster	135
21.5	Abteilungsordnung	137
21.5.1	Einleitung	137
21.5.2	Rechtliche Qualifikation	137
21.5.3	Mitglieder der Abteilung	137
21.5.4	Organe der Abteilungen	138
21.6	Jugendordnung	138
21.6.1	Einleitung	138
21.6.2	Muster	138
21.6.2.1	Zusammensetzung	138
21.6.2.2	Aufgaben der Vereinsjugend	139
21.6.2.3	Organe der Vereinsjugend	139
21.6.2.3.1	Jugendvorstand	139
21.6.2.3.2	Jugendversammlung	140
21.6.2.4	Formalien	140
22.	Vereinsgründung oder Satzungsänderung	141
22.1	Einleitung	141
22.2	Vereinsgründung	141
22.2.1	Einleitung	141
22.2.2	Abstimmung mit Behörden	141
22.2.3	Gründungsversammlung	142
22.2.3.1	Gründungsmitglieder	142
22.2.3.2	Ablauf der Gründungsversammlung	143
22.2.3.3	Ersteintragung	143
22.2.3.4	Kosten der Gründung	143
22.2.3.4.1	Kosten des Notars	143
22.2.3.4.2	Gerichtskosten	144
22.3	Satzungsänderung	144
22.3.1	Einleitung	144
22.3.2	Verfahren	144
22.3.3	Wirkung	145
22.3.4	Kosten	145
22.4	Prüfungsrechte des Registergerichts	145
22.4.1	Materielle Prüfung	146
22.4.2	Prüfungsumfang	146
22.5	Entscheidung des Registergerichts	146
22.5.1	Einleitung	146
22.5.2	Zwischenverfügung	146
22.5.3	Ablehnung der Eintragung	147
22.5.4	Beschwerde	147
22.6	Mitteilung an Behörden und sonstige Stellen	147
23.	Anhang	148
23.1	Gründungsprotokoll	148
23.2	Aufnahmeantrag	148
23.2.1	Einleitung	148
23.2.2	Musterformulierung	149
23.3	Auszug aus dem BGB	150
	Sachverzeichnis	163

22. Vereinsgründung oder Satzungsänderung

22.1 Einleitung

Entweder haben Sie nun Ihre Gründungssatzung erstellt oder Anregungen für Ihre bereits bestehende Satzung geholt. 313

In dem folgenden Kapitel werden die Formalien aufgezeigt, wie der Verein mit der Gründungssatzung in das Vereinsregister eingetragen werden kann und wie eine bestehende Satzung geändert und zur Eintragung angemeldet werden kann.

Darüber hinaus werden die Prüfungsrechte des Registergerichtes dargestellt.

22.2 Vereinsgründung

22.2.1 Einleitung

Die Gründung des Vereins vollzieht sich in mehreren Schritten. 314

Durch den Entschluss, einen Verein zu gründen ist eine *Vorgründungsgesellschaft* entstanden⁴⁰⁶. Hierbei handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Der spätere Verein haftet für Gründungsgeschäfte nur insoweit, als dass diese unmittelbar zur Vorbereitung des späteren Vereins dienen, beispielsweise die Beratungskosten eines Rechtsanwaltes zur Erstellung der Satzung oder der Vorbereitung der Gründungsversammlung⁴⁰⁷.

Mit dem Abschluss der Gründungsversammlung, also dem Beschließen der Satzung und der Bestellung des Vorstandes besteht ein *Vorverein*, in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins⁴⁰⁸.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit.

22.2.2 Abstimmung mit Behörden

Nachdem Sie den Entwurf der Gründungssatzung erstellt haben, sollten Sie diese zunächst mit dem zuständigen Registergericht abstimmen. Häufig geben die zuständigen Rechtspfleger Unterstützung und weisen auf Unstimmigkeiten hin. 315

Das zuständige Registergericht ergibt sich aus § 55 BGB. Danach ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz des Vereins liegt. Nach § 1 Abs. 2 VRV, § 23d GVG können die Landesjustizverwaltungen zentrale Vereinsregister einrichten. Hiervon haben bislang die Länder Bayern⁴⁰⁹, Berlin⁴¹⁰, Brandenburg⁴¹¹, 316

406 Stöber/Otto, Rn. 30.

407 Burhoff, Rn. 24.

408 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 13.

409 AG Amberg, AG Ansbach, AG Aschaffenburg, AG Augsburg, AG Bamberg, AG Bayreuth, AG Coburg, AG Deggendorf, AG Fürth, AG Hof, AG Ingolstadt, AG Kempten/Allgäu, AG Landshut, AG Memmingen, AG München, AG Nürnberg, AG Passau, AG Regensburg, AG Schweinfurt, AG Straubing, AG Traunstein, AG Weiden i. d. OPf., AG Würzburg.

410 AG Charlottenburg.

411 AG Potsdam (für den LG-Bezirk Potsdam), AG Neuruppin (für den LG-Bezirk Neuruppin), AG Frankfurt/Oder (für den LG-Bezirk Frankfurt/Oder) und AG Cottbus (für den LG-Bezirk Cottbus)

- Hessen⁴¹², Niedersachsen⁴¹³, Nordrhein-Westfalen⁴¹⁴, Rheinland-Pfalz⁴¹⁵, Sachsen⁴¹⁶, Sachsen-Anhalt⁴¹⁷ und Schleswig-Holstein⁴¹⁸ Gebrauch gemacht. In Baden-Württemberg ist eine Zentralisierung für 2014 geplant. In anderen Bundesländern wurden an einzelnen Amtsgerichten die Vereinsregister konzentriert.
- 317 Sofern Sie eine Gemeinnützigkeit anstreben, müssen Sie nach § 60a AO bei dem zuständigen Finanzamt die „Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“ beantragen. Dieses neue Verfahren ersetzt die alte „Erteilung der vorläufigen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit“.
- 318 Ausländervereine⁴¹⁹ müssen die Gründung des Vereins nach § 19 Abs. 1 VereinsGDV bei der für ihren Sitz zuständigen Behörde anzumelden. Hierbei handelt es sich um die Ausländerbehörden bzw. die Registergerichte.
Die Behörden haben nach § 22 VereinsGDV die Daten dem Bundesverwaltungsamt weiterzugeben.
- 319 Nach § 137 Abs. 1 AO ist die Gründung des Vereins innerhalb eines Monats gegenüber dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

22.2.3 Gründungsversammlung

22.2.3.1 Gründungsmitglieder

- 320 Nach § 59 Abs. 3 BGB soll die Gründungssatzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten. Je nachdem, ob Ihr Verein auch juristische Personen aufnehmen kann, können auch diese sich an der Gründung beteiligen.
- 321 Minderjährige können sich als sog. „beschränkt geschäftsfähige“ (§ 106 BGB) nur mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§ 107 BGB) an der Vereinsgründung beteiligen⁴²⁰.
Unter Betreuung stehende Menschen können sich grundsätzlich auch an der Gründung des Vereins beteiligen. Soweit ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 Abs. 1 BGB) besteht, muss –wie beim Vereinsbeitritt⁴²¹– eine Einwilligung des Betreuers vorliegen⁴²².

412 Das Vereinsregister wurde auf die Amtsgerichte konzentriert, welche das Handels- und Genossenschaftsregister führen: Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Bad Homburg v. d. Höhe, Königstein i. Ts., Fulda, Bad Hersfeld, Gießen, Friedberg, Hanau, Kassel, Eschwege, Fritzlar, Korbach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar, Marburg und Wiesbaden.

413 AG Aurich, AG Braunschweig, AG Stadthagen, AG Göttingen, AG Hannover, AG Hildesheim, AG Lüneburg, AG Oldenburg, AG Osnabrück, AG Tostedt, AG Walsrode.

414 AG Aachen, AG Arnsberg, AG Bad Oeynhausen, AG Bielefeld, AG Bochum, AG Bonn, AG Coesfeld, AG Dortmund, AG Duisburg, AG Düren, AG Düsseldorf, AG Essen, AG Gelsenkirchen, AG Gütersloh, AG Hagen, AG Hamm, AG Iserlohn, AG Kleve, AG Köln, AG Krefeld, AG Lemgo, AG Mönchengladbach, AG Münster, AG Neuss, AG Paderborn, AG Recklinghausen, AG Siegburg, AG Siegen, AG Steinfurt, AG Wuppertal.

415 AG Bad Kreuznach, AG Kaiserslautern, AG Koblenz, AG Landau i. d. Pf., AG Ludwigshafen a. Rhein, AG Mainz, AG Montabaur, AG Wittlich, AG Zweibrücken.

416 AG Chemnitz (für die LG-Bezirke Chemnitz und Zwickau), AG Dresden (für die LG-Bezirke Bautzen, Görlitz und Dresden) und AG Leipzig (für den LG-Bezirk Leipzig).

417 AG Stendal.

418 AG Flensburg, AG Kiel, AG Lübeck, AG Pinneberg.

419 Siehe Rn. 80.

420 Burhoff, Rn. 19.

421 Siehe Rn. 71.

422 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 10.

22.2.3.2 Ablauf der Gründungsversammlung

In der Gründungsversammlung wird die Satzung beschlossen und der Vorstand gewählt. Gleichzeitig können Vereinsordnungen⁴²³ beschlossen werden. 322

Bei den Unterschriften der Gründungsmitglieder sollte nach Möglichkeit der jeweilige Name leserlich hinzugefügt werden, um spätere Nachfragen des Registergerichtes zu vermeiden.

Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll⁴²⁴ zu erstellen, aus welchem der Ablauf und die Beschlussfassungen hervorgehen.

22.2.3.3 Ersteintragung

Nach § 59 Abs. 1 BGB hat der Vorstand den Verein zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung muss der Vorstand in vertretungsberechtigter Form vornehmen⁴²⁵. 323

Die Anmeldung ist nach § 77 BGB *mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben*; die Unterschriften der Vorstandsmitglieder müssen von einem Notar beglaubigt werden.

Der Anmeldung sind nach § 59 Abs. 2 BGB Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen. Die Abschriften der Satzung müssen nicht gesondert beglaubigt werden⁴²⁶.

22.2.3.4 Kosten der Gründung

Für die Gründung fallen Kosten für die Beglaubigung und Gerichtsgebühren für die Eintragung an. 324

22.2.3.4.1 Kosten des Notars

Die Beglaubigungskosten richten sich nach §§ 140, 33, 45 KostO. Für die Beglaubigung der Unterschriften wird ein Viertel der vollen Gebühren erhoben. Diese beträgt mindestens 10,00 €, höchsten jedoch 130,00 € und ist abhängig von dem zugrunde zulegenden Geschäftswert. Hinzu kommt die Umsatzsteuer i. H. v. 19 % und Auslagen (§ 152 KostO). 325

Die Gebühren richten sich nach dem Geschäftswert; hierbei ist die Bedeutung des Vereins zu berücksichtigen⁴²⁷. Wenn keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, ist der Wert nach §§ 29, 30 Abs. 2 KostO auf 3.000,00 € anzunehmen. Bei einer Ermäßigung bzw. Erhöhung des Regelwertes des § 30 Abs. 2 KostO ist die Bedeutung der Sache, die Vermögenslage des Vereins und die Mitgliederzahl zu berücksichtigen⁴²⁸.

Beurkundet der Notar die Anmeldung, fällt nach § 38 Abs. 2 Nr. 7 KostO die Hälfte der vollen Gebühr an.

Nach § 144 Abs. 2 KostO können die Gebühren des Notars für Vereine, welche mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, ermäßigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn daneben auch gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabenordnung verfolgt werden⁴²⁹. 326

423 Siehe Rn. 274.

424 Muster Rn. 351.

425 Krafka/Willer/Kühn, Registerrecht, Rn. 2149.

426 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 17.

427 Krafka/Willer/Kühn, Rn. 2298.

428 OLG München, Beschl. v. 13.01.2006, 32 Wx 137/05 (Rpflieger 2006, 287–288).

429 BayObLG, Beschl. v. 13.10.1994, 3Z BR 210/94 (DNotZ 1995, 775–776).

22.2.3.4.2 Gerichtskosten

327 Die Gerichtsgebühren für die Eintragung richten sich nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 KostO. Danach wird *für die erste Eintragung des Vereins das Doppelte der vollen Gebühr* erhoben.

Bei einem Geschäftswert von 3.000,00 € beträgt die volle Gebühr 26,00 €, so dass für die erste Eintragung Gerichtskosten i. H. v. 52,00 € anfallen.

328 Für gemeinnützige Vereine können sich nach § 11 Abs. 2 KostO aus landesrechtlichen Vorschriften Gebührenbefreiungen ergeben. Die meisten Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht und entsprechende Befreiungsvorschriften geschaffen⁴³⁰. Der Nachweis wird i. d. R. durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes geführt.

22.3 Satzungsänderung

22.3.1 Einleitung

329 Jede Änderung des Wortlautes der Satzung stellt eine Satzungsänderung dar⁴³¹; diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

22.3.2 Verfahren

330 Das Verfahren zur Änderung der Satzung ergibt sich aus der Satzung. Hier ist es wichtig, dass das zuständige Organ, in der Regel die Mitgliederversammlung, in ordnungsgemäßer Form die Änderung beschließt.

Das setzt voraus, dass die Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde und eine ggf. erforderliche Beschlussfähigkeit⁴³² vorliegt.

Mit der Einladung zu der Versammlung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden; diese muss so gefasst werden, dass die Mitglieder erkennen können, um welche Änderung der Satzung es sich handelt⁴³³.

331 Es ist aber auch ausreichend, wenn in der Tagesordnung der Punkt „Satzung“ aufgenommen wurde, dieser ein Satzungsentwurf beigefügt ist⁴³⁴ und man im Gesamtzusammenhang entnehmen kann, dass es sich um die Änderung der Satzung handelt und welche Punkte geändert werden sollen.

Auch wenn die Satzung es zulässt, dass nachträglich Anträge zur Tagesordnung gestellt werden können, ist es nicht möglich, einen Antrag auf Satzungsänderung im Wege eines Dringlichkeitsantrages zu stellen, da dies in Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB steht⁴³⁵. Der BGH hat in seiner Entscheidung dazu ausgeführt, dass *„es der Schutzgedanke des Gesetzes grundsätzlich erfordert, dass die geplante Satzungsänderung den Mitgliedern noch so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Versammlung mitgeteilt wird, dass ihnen genügend Zeit bleibt, sich mit der durch die Dringlichkeit der Angelegenheit gebotenen Eile auf den neuen Beratungsstoff sachgerecht vorzubereiten. Reicht die Zeit für die Wahrung einer solchen Nachfrist, deren Länge sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles bemisst, nicht mehr aus,*

430 Baden-Württemberg: § 7 LJKG; Berlin: § 1 Abs. 2 JGebBefrG; Brandenburg: § 6 Abs. 2 JKBBG; Bremen: § 8 Abs. 1 Nr. 4 JKostG; Hamburg: § 11 Abs. 2 LJustizKostG; Hessen: § 7 JKostG; Niedersachsen: § 1 Abs. 2 GGebBefrG; Nordrhein-Westfalen: § 1 Abs. 2 GerGebBefrG; Rheinland-Pfalz: § 1 Abs. 2 JGebBefrG; Saarland: § 1 Abs. 4 LJKG; Schleswig-Holstein: § 1 Abs. 2 GebFrhG; Thüringen: § 7 Abs. 1 Nr. 5 ThürJKostG.

431 Burhoff, Rn. 121.

432 Siehe Rn. 201.

433 Burhoff, Rn. 123.

434 OLG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 24.10.2001, 2 W 144/01 (NZG 2002, 438).

435 BGH, Urt. v. 17.11.1986, II ZR 304/85 (BGHZ 99, 119–125).

so muss die betreffende Satzungsänderung auf einer gesonderten Mitgliederversammlung beraten werden“.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB erfordert der Beschluss zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Mehrheit vorgesehen hat⁴³⁶. 332

Wird im Rahmen der Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert, ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Auch hier ist eine abweichende Regelung der Mehrheit durch die Satzung möglich. 333

22.3.3 Wirkung

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB bedürfen Änderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung hat somit konstitutive Wirkung. Eine zwar beschlossene, aber nicht ins Vereinsregister eingetragene Satzungsänderung ist sowohl für das Außenverhältnis als auch für das Innenleben des Vereins ohne Wirkung⁴³⁷. 334

Aufgrund dieser konstitutiven Wirkung kann eine Satzungsänderung grundsätzlich keine Rückwirkung haben⁴³⁸.

Trotz dieses Ausschlusses der Rückwirkung können die Organe des Vereins Beschlüsse auf der Grundlage der geänderten Satzung fassen. Diese werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer *aufschiebend bedingten Beschlussfassung deren Grundlage die bereits geänderte Satzung ist*⁴³⁹. 335

Es ist somit beispielsweise möglich, die Satzung hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes zu ändern (von drei auf fünf Mitglieder) und in derselben Mitgliederversammlung sodann fünf Mitglieder zu wählen⁴⁴⁰.

22.3.4 Kosten

Auch bei der Satzungsänderung fallen Gebühren für die Beglaubigung⁴⁴¹ an. Die Gerichtskosten⁴⁴² richten sich auch hier nach dem Geschäftswert. Bei einer Satzungsänderung wird die volle Gebühr jedoch nur einmal erhoben (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 KostO). 336

22.4 Prüfungsrechte des Registergerichts

Das Registergericht hat die Anmeldung zum Vereinsregister nach § 60 BGB⁴⁴³ zurückzuweisen, wenn sie den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 BGB nicht genügt. Der Prüfungsmaßstab des Registergerichtes beschränkt sich auf die Mindest- und Sollinhalte der Satzung, auf die Anmeldevoraussetzungen sowie, ob gesetzliche Verbote verletzt wurden⁴⁴⁴. 337

436 Siehe Rn. 249.

437 BGH, Urt. v. 17.01.1957, II ZR 239/55 (BGHZ 23, 122–131).

438 OLG Hamm, Beschl. v. 07.12.2006, 15 W 279/06 (NZG 2007, 318–320).

439 Wagner in Münchener Handbuch, § 23, Rn. 38; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 143; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 628; OLG München, Urt. v. 18.02.1998, 3 U 4897/97 (NJW-RR 1998, 966).

440 Siehe Rn. 251.

441 Siehe Rn. 325.

442 Siehe Rn. 327.

443 Nach § 71 Abs. 2 BGB gilt der Prüfungsmaßstab des § 60 BGB auch bei Änderungen der Satzung.

444 Lissner, MDR 2012, 1209 (1214).

22.4.1 Materielle Prüfung

- 338 Nur im Rahmen der Mindest- und SOLLINHALTE prüft das Registergericht die vorgelegte Satzung. Sofern nicht nur das reine Innenleben des Vereins betroffen ist⁴⁴⁵ oder die Mitglieder des Vereins bei der Ausübung ihrer Rechte behindert werden, kann das Registergericht auf den Verein einwirken, um eine Änderung der Regelungen zu bewirken⁴⁴⁶. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird allgemein abgelehnt⁴⁴⁷.
- 339 Bei der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Verein i. S. d. § 22 BGB vorliegt, da ein solcher nicht eingetragen werden kann⁴⁴⁸. Sofern zweifelhaft ist, ob der Zweck eines angemeldeten Vereins auf einen nichtwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann das Registergericht nach § 9 Abs. 2 S. 2 VRV im Wege der Amtshilfe eine Stellungnahme der nach § 22 BGB zuständigen Stelle und der IHK oder einer anderen geeigneten Stelle einholen.
- 340 Weiter ist zu prüfen, ob durch die Satzungsänderung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder ein solches umgangen wird, insbesondere wenn etwa der Verein auf einen gesetzwidrigen Vereinszweck ausgerichtet werden soll oder Sittenwidrigkeit anzunehmen ist⁴⁴⁹.
- 341 Das Registergericht hat schlussendlich zu prüfen, ob die gefassten Beschlüsse gesetzes- und satzungsgemäß zustande gekommen sind⁴⁵⁰. Sofern hier begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Beschlussfassung bestehen, kann das Registergericht nach § 26 FamFG weitere Ermittlungen anstellen⁴⁵¹.

22.4.2 Prüfungsumfang

- 342 Durch das Registergericht werden grundsätzlich nur die vorgelegten Änderungen geprüft. Soweit es sich bei einer Satzungsänderung um eine Neufassung handelt, erstreckt sich der Prüfungsumfang auch auf Regelungen, welche mit der bisherigen – unbeanstandet gebliebenen – Satzung übereinstimmen⁴⁵².

22.5 Entscheidung des Registergerichts*22.5.1 Einleitung*

- 343 Das Registergericht kann dem Antrag des Vereins nachkommen und die Eintragung des Vereins vornehmen oder die Eintragung ablehnen.
Sofern die Eintragung noch nicht vorgenommen werden kann, kann das Registergericht dem Verein im Wege der Zwischenverfügung aufgeben, den Antrag zu vervollständigen oder noch bestehende Hindernisse zu beseitigen.

22.5.2 Zwischenverfügung

- 344 Nach § 382 Abs. 4 FamFG ergeht eine Zwischenverfügung, wenn die Anmeldung unvollständig ist oder der Eintragung ein anderes durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegensteht.

445 Wagner in Münchener Handbuch § 19, Rn. 39.

446 Reichert, Rn. 200.

447 OLG Hamm, Beschl. v. 12.08.2010, I-15 W 377/09 (NZG 2010, 1114); Röcken, ZStV 2011, 105.

448 Siehe Rn. 28.

449 BayObLG Beschl. v. 25.10.2000, 3Z BR 298/00 (NZG 2001, 236–237).

450 Krafka/Willer/Kühn, Registerrecht, 8. Aufl. 2010, Rn. 2189.

451 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.11.2009, I-3 W 232/09 (Rpfleger 2010, 271–272).

452 Wagner in Münchener Handbuch, § 19, Rn. 44; Reichert, Rn. 658.

Die Zwischenverfügung enthält neben der Fristsetzung, innerhalb welcher das Hindernis zu beseitigen ist, entsprechend § 39 FamFG eine Rechtsbehelfsbelehrung⁴⁵³.

Das Registergericht kann auch eine formlose Beanstandung in Form einer bloßen Mitteilung der Rechtsansicht geben. Gegen einen solchen Hinweis ist ein Rechtsmittel nicht gegeben⁴⁵⁴.

22.5.3 Ablehnung der Eintragung

Die Ablehnung der Eintragung ergeht durch Beschluss (§ 382 FamFG). Dieser ist nach § 38 Abs. 3 FamFG mit einer Begründung zu versehen und enthält nach § 39 FamFG eine Rechtsbehelfsbelehrung. 345

Der Beschluss ist den Beteiligten, also dem Antragsteller (§ 7 FamFG) zuzustellen; mit der Zustellung wird er wirksam (§ 40 FamFG).

22.5.4 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Registergerichts, die Zwischenverfügung (§ 382 Abs. 4 S. 2 FamFG) oder die endgültige Ablehnung kann nach § 58 FamFG die Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt (§ 61 FamFG). 346

Die Beschwerde ist nach § 63 FamFG binnen einer Frist von einem Monat bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 64 Abs. 1 FamFG).

Als beschwerdeberechtigt in Registersachen sind der Vorverein⁴⁵⁵ sowie der Verein an sich anzusehen. 347

Sofern das Gericht seine Entscheidung aufrechterhalten möchte, ist die Beschwerde nach § 68 Abs. 1 FamFG dem Beschwerdegericht vorzulegen. Nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b) GVG ist dies das Oberlandesgericht. Gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde statthaft, sofern diese zugelassen wurde (§ 70 Abs. 1 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist nach § 133 GVG beim Bundesgerichtshof einzulegen.

22.6 Mitteilung an Behörden und sonstige Stellen

Ausländervereine⁴⁵⁶ haben nach § 19 Abs. 2 Satz 2 VereinsGDV Änderungen der Satzung innerhalb von zwei Wochen gegenüber der zuständigen Behörde (Ausländeramt bzw. Registergericht) bekanntzugeben. Nach § 400 FamFG besteht diese Mitteilungspflicht auch seitens des Registergerichtes. 348

Lohnsteuerhilfvereine haben nach § 15 Abs. 3 StBerG die Verpflichtung, jede Satzungsänderung gegenüber der Aufsichtsbehörde (Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde, § 27 Abs. 1 StBerG) zu melden. 349

Zwar sieht § 137 Abs. 1 AO eine Anzeigepflicht nur für Umstände vor, welche für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, wie beispielsweise die Änderung der Vermögensbindung⁴⁵⁷, jedoch kann empfohlen werden, dem zuständigen Finanzamt jede Änderung der Satzung anzuzeigen. 350

453 Krafka/Willer/Kühn, Rn. 167.

454 Krafka/Willer/Kühn, Rn. 169.

455 LG Frankfurt, Urt. v. 17.06.1994, 2/9 T 214/94 (NJW 1996, 2039–2040); BayObLG, Beschl. v. 29.01.1991, BReg 3 Z 137/90 8 (Rpfleger 1991, 207–2089).

456 Siehe Rn. 80.

457 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 698.

Sachverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf die Randnummern.

A

- Abberufung Vorstand 141
- Abstimmung
 - geheime *siehe* Vorstandswahl
- Abteilung 48 ff.
 - Aufgaben 59
 - Auflösung 52
 - Gründung 52
 - Leitung 56, 305
 - Mitglieder 54, 304
 - Organe 55 ff., 305
 - Rechtliche Qualifikation 53, 303
 - Versammlung 57, 305
- Abteilungsordnung 51, 60, 302
- Akademie
 - *siehe* Name des Vereins
- Altersgrenze
 - Beendigung der Mitgliedschaft 111
 - Vorstand 134
- Amtszeit Vorstand 136, 139
- Arbeitsgruppen 64, 179 ff., 299
- Arbeitsstunden 96
- Auflösung
 - des Vereins 217, 255, 268, 273
 - *siehe* Beendigung der Mitgliedschaft
- Aufnahme in den Verein 70 ff.
 - Rückwirkung 76
- Aufnahmeantrag 75, 352
- Aufnahmegebühr 95
- Aufwendungsersatz 183
- Ausländerverein 80, 144, 154, 257, 318, 348
- Ausschluss 113 ff.
- Außerordentliche Mitgliederversammlung 231 ff.
- Austritt 107

B

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Auflösung 110
 - Automatische 111
 - *siehe* Austritt
 - *siehe* Kündigung
 - *siehe* Streichung von der Mitgliederliste
- Beirat 150
- Beitrag
 - *siehe* Mitgliedsbeitrag
- Beitragsordnung 94, 301 ff.

- Berufsverband 72
- Beschlussanfechtung 229
- Beschlussbuch 228
- Beschlussfähigkeit
 - Mitgliederversammlung 201, 281
 - Vorstand 142, 162, 168
- Beschlussfassung
 - Mitgliederversammlung 209
 - Vorstand 162 ff., 293
- Beschwerde 346
- Besonderer Vertreter 56, 151 ff., 178 ff.
- Bestellung
 - Besonderer Vertreter 152, 180
 - Gesamtvorstand 148
 - Kassenprüfer 236
 - Vorstand 123, 143
- Betreuungsverein 37
- BIC 98
- Blockwahl
 - *siehe* Vorstandswahl
- Briefwahl
 - *siehe* Vorstandswahl

D

- Datenschutz 88
- Delegierte 86
- Delegiertenversammlung 58, 65 ff., 86, 189
- Disziplinarordnung 113, 275
- Dringlichkeitsanträge 205

E

- Ehrenamtszuschale 187
- Ehrenmitgliedschaft 77, 100
- Ehrenordnung 100, 275
- Ehrenrat 102, 155 ff.
- Ehrungen 99, 103
- Einzelvertretungsberechtigung 174
- Einzelwahl
 - *siehe* Vorstandswahl
- Erlöschen des Mitglieds 106
- Ermahnung
 - *siehe* Vereinsstrafe

F

- Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60 a AO) 35, 317
- Feststellungsklage 229

Förderverein 39, 46
Fremdorganschaft 133

G

Geldstrafe
– *siehe* Vereinsstrafe
Gemeinnützigkeit 42, 32 f., 44, 74,
93, 95, 238, 259, 328
– *siehe* auch Steuerbegünstigung
Gerichtskosten 327
Gesamtverein 51
Gesamtvorstand 146 ff.
Geschäftsordnung 170 ff., 288 ff.
Geschäftsführer 151, 181
Geschäftsjahr 26
Geschäftsstelle 25, 181 ff.
Gesetz zur Stärkung des
bürgerschaftlichen Engagements
265
Gleichbehandlungsgrundsatz 89
Gründung des Vereins
– *siehe* Vereinsgründung
Gründungsmitglieder 320
Gründungsprotokoll 351
Gründungssatzung 89, 315
Gründungsversammlung 314 ff.
Grundsatz der Gesamtverantwortung
297
Grundsatz der Vermögensbindung
259

H

Homepage 198, 240

I

IBAN 98
Idealverein 27 ff.
Insichgeschäft 177
Insolvenz
– des Vereins 268 f., 298
– Beendigung der Mitgliedschaft
110
Irreführungsverbot
– *siehe* Name des Vereins

J

Jahreshauptversammlung 188
Jugendabteilung
– *siehe* Vereinsjugend
Jugendordnung 306

K

Kassenprüfung 255 ff.
Kirchliche Zwecke 34, 326
Kleingartenverein 37
Kooptation 142
Kündigung der Mitgliedschaft 107 ff.
– *siehe* auch Austritt
– Frist 107
fristlose Kündigung
– durch das Mitglied 108
– durch den Verein 115

L

Landesverband 50, 63
Liquidation des Vereins 271
Liquidator 271
Lohnsteuerhilfeverein 18, 37, 67,
258, 349

M

Mehrspartenverein 51
Mildtätige Zwecke 33, 326
Mitglieder 68 ff.
– aktive 77
– Arbeitnehmer 72
– Aufnahme 70 ff.
– außerordentliche 77
– Betreuungsvorbehalt (§ 1903
BGB) 71
– Ehrenmitglieder 77
– Fördermitglieder 77
– geborene 70
– Gründungsmitglieder 89, 320 f.
– juristische Personen 71, 110
– Minderjährige 7, 71, 85, 321, 353
– ordentliche 77
– passive 77
– Pflichten 81, 91 ff.
– Probemitglieder 77
– Qualifikation 111
– Rechte 81
– Ruhen der Rechte 113
– Stimmrecht 83
– Unvereinbarkeitsbestimmungen
4, 72
Mitgliederversammlung 188 ff.
– Abstimmungen 282
– Allzuständigkeit 188
– außerordentliche 231 ff.
– Beschlussfähigkeit 210, 281
– Beschlussfassung 209 ff.
– Einberufung 191 ff., 279
– Gäste 193, 280
– Ladungsfrist 200
– Ort 202

- Stimmabgabe 222
 - Tagesordnung 204
 - Teilnehmer 193
 - Telefonkonferenz 222
 - Turnus 201
 - Verlauf 284
 - Versammlungsleitung 206, 224, 285
 - Videokonferenz 222
 - Virtuelle 203, 222
 - Zuständigkeit 208
 - Mitgliedsbeiträge 92 ff.
 - Höchstbeträge 93
 - Sachleistungen 96
 - Umlagen 97
 - Mitgliedschaft 68
 - Beendigung 106 ff.
 - Beginn 76
 - Ehrenmitgliedschaft 77
 - Formen 77 ff.
 - Probemitgliedschaft 79
 - Mittelbeschaffungskörperschaft
 - *siehe* Förderverein
 - Monopolverein 70
 - Mustersatzung der Finanzverwaltung 44
- N**
- Name des Vereins 7 ff.
 - Abkürzung 20
 - Akademie 12
 - Einschränkung 9
 - Euro/European 14
 - e.V. 19
 - freie Namenswahl 8
 - Funktion 7
 - geographische Zusätze 13
 - Institut 15
 - Irreführungsverbot 10
 - Jahreszahl 16
 - Lohnsteuerhilfverein 18
 - Namenswahrheit 11
 - Markenrecht 9
 - Phantasiename 8
 - Verband 17
 - Nebenzweckprivileg
 - *siehe* wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - Niederschrift
 - *siehe* Protokoll
 - Nutzungsordnung 87, 275
- O**
- Organe
 - der Abteilung 55 ff.
 - des Vereins 118 ff.
 - der Vereinsjugend 309 ff.
 - Organschaftsrechte 82
- P**
- Personalunion 121, 142
 - Präambel 4
 - Präsidium 150
 - Probemitgliedschaft 79
 - Protokoll
 - Gründungsversammlung 322, 351
 - Mitgliederversammlung 225, 286
 - Vorstand 295
 - Protokollführer 226
 - Prüfungsrecht Registergericht 337
- R**
- Regionalgruppe 50, 62 ff.
 - Registergericht
 - *siehe* Vereinsregister
 - Ressortaufteilung 171, 296 ff.
 - Rollierendes System 137
 - Rüge
 - *siehe* Vereinsstrafe
- S**
- Satzung
 - Mindestinhalte 2, 7, 22
 - Sollinhalte 2, 69, 92, 120, 190, 225, 278
 - Satzungsänderung 214, 243, 329
 - Kosten Registereintragung 336 ff.
 - Mehrheiten 249
 - Redaktionelle Änderungen 246
 - Rückwirkung 334
 - Satzungsautonomie 1
 - Zuständigkeit 245 ff.
 - Zustimmungsvorbehalt 247
 - Schiedsgericht (§§ 1029 ff. ZPO) 157
 - Selbstlosigkeit 259
 - SEPA – Verfahren 98, 301
 - Sitz 22
 - Gemeindeteil 23
 - Sitzverlegung 22, 24
 - Zweitsitz 22
 - Sonderrechte 89, 248
 - Steuerbegünstigung 31, 42, 44 ff., 74, 93, 95, 238, 259
 - *siehe* auch Gemeinnützigkeit
 - *siehe* auch mildtätige Zwecke
 - *siehe* auch kirchliche Zwecke
 - Stimmabgabe
 - Mitgliederversammlung 222
 - Stimmrecht

- Ausschluss 85
- Delegierte 86
- Entzug 103
- erhöhtes 90
- Mitglieder 83
- Übertragung 84
- Streichung von der Mitgliederliste 114

T

- Tagesordnung
 - Mitgliederversammlung 204 ff.
 - Vorstandssitzung 167, 290
- Tod des Mitglieds 109
- Träger der freien Jugendpflege 61
- Treuepflicht 91

U

- Umlagen 97
- Unfallversicherung, gesetzliche 96
- Unmittelbarkeit 46

V

- Verband
 - *siehe* Name des Vereins
- Verbandszugehörigkeit 47
- Vereinsautonomie 1, 124, 247
- Vereinseinrichtungen
 - Ausschluss von der Nutzung 103
- Vereinsfarben 21
- Vereinsgeschichte 4, 227
- Vereinsgründung 313
 - Kosten 324
- Vereinsjugend 49, 61, 306 ff.
- Vereinsmitglieder
 - *siehe* Mitglieder des Vereins
- Vereinsname
 - *siehe* Name des Vereins
- Vereinsordnungen 274 ff.
- Vereinsregister 11, 143, 153, 176, 178, 272, 316, 323, 330, 334, 339
- Vereinssitz
 - *siehe* Sitz
- Vereinsstrafen 101 ff., 159
 - Ausschluss aus dem Verein 103, 113
 - Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen 103
 - Entzug von Ehrungen 103
 - Entzug des Stimmrechts 103
 - Ermahnung 103
 - Geldstrafe 103
 - Rüge 103
 - Überprüfung 104

- Verlust der Wählbarkeit 103
- Verwarnung 103
- Vereinsverbot 27
- Vereinswappen 21
- Vereinszeitschrift 88, 197, 241 f.
- Vereinszweck
 - *siehe* Zweck
- Vermögensbindung 259
- Versammlungsleitung 206, 224, 285
- Versammlungsordnung 131, 190, 193, 203, 223 f., 276 ff.
- Verschmelzung 218, 270
- Verschwiegenheitsverpflichtung 117
- Vertretungsberechtigung
 - *siehe* Vorstand
- Verwarnung
 - *siehe* Vereinsstrafe
- Virtuelle Mitgliederversammlung 203, 222
- Vorgründungsgesellschaft 313
- Vorstand 120 ff.
 - Abberufung 141
 - Amtszeit 136 ff.
 - Beschlussfassung 162
 - Bestellung 123, 143
 - Bezeichnung 120
 - Dienstverhältnis 185
 - Einzelvertretungsberechtigung 174
 - Entgelt 185
 - erweiterter 146
 - Fremdorganschaft 133
 - Geborene Vorstandsmitglieder 122
 - Gesamtvorstand 146 ff.
 - Geschäftsführung 160
 - Geschäftsordnung 288 ff.
 - Juristische Personen als Vorstand 135
 - Organverhältnis 185
 - Rücktritt 138
 - Vertretungsberechtigung 172 ff.
 - Wahl, *siehe* Bestellung
 - Wahlverfahren 125
 - Zusammensetzung 121
 - Zuständigkeit 161
- Vorstandssitzung 164, 289
 - Beschlussfähigkeit 168
 - Beschlussfassung 169, 293f.
 - Ladungsfrist 166
 - Leitung 292
 - Tagesordnung 167, 290
- Vorstandswahl
 - Blockwahl 128
 - Briefwahl 129

- Einzelwahl 127
- geheime Abstimmung 126, 222
- rollierendes System 137
- Unvereinbarkeitsbestimmungen 134
- Vorstandsfähigkeit 132
- Wählbarkeit 103
- Vorverein 314, 347

W

- Wählbarkeit
 - Verlust als Vereinsstrafe 103
- Wahl
 - *siehe* Vorstand, Bestellung
- Wahlordnung 130
- Wertrechte 82, 87 ff.

- Wiederaufnahme in den Verein 116
- Wiederwahl 136
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 29, 242
 - Nebenzweckprivileg 30
- Wirtschaftlicher Verein 27 ff., 94, 109, 339

Z

- Züchtervereinigung 37
- Zweck 27 ff.
 - Schutz 38
 - verbotene Zwecke 36
 - Verwirklichung 41 ff.
- Zweckänderung 251 ff., 333
- Zwischenverfügung 344

▼ Das Recht des Vereins ergibt sich im Wesentlichen aus seiner Satzung. In dieser kann der Verein für ihn wichtige Entscheidungen treffen oder auch gesetzliche Anforderungen modifizieren und für seine Bedürfnisse anpassen. Der Vorstand steht hier häufig vor dem Problem, dass er nicht weiß, welche Formulierungen er wählen soll und welche rechtlichen Folgen eine Formulierung hat. Auch ist nicht immer ersichtlich, welche gesetzlichen Vorgaben geändert werden können.

„Vereinssatzungen“ wählt einen anderen Ansatz als die bisherigen Werke zu dieser Thematik. Hier wird eine Satzung in ihre Bestandteile „zerlegt“. Der größte Teil der Satzungsklauseln wird in verschiedenen Alternativen dargestellt, so dass der Anwender gleich weiß, welche rechtlichen Auswirkungen die Verwendung hat.

Die dargestellten Satzungsmodule eignen sich sowohl für einen kleinen Verein als auch für einen größeren (Sport-)Verein mit mehreren Abteilungen oder Gruppen.

Da nicht alle Regelungen in der Satzung dargestellt werden müssen, werden auch verschiedene Vereinsordnungen dargestellt, welche es ermöglichen, die Satzung zu verschlanken und so die Vereinsarbeit flexibler zu gestalten.

Bereits eingearbeitet wurden das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes sowie die Vorschriften zum neuen Einzugsverfahren SEPA.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-15407-4

